

Ordnung der Schützenjugend

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Schützengauges bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihren durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Mitarbeit im Bayerischen Jugendring, die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Sportverbänden.

Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im OSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Schützengauges. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Schützengauges zur Verfügung gestellt, sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Gauschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gauausschuss endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind:

1. die Gaujugendversammlung
2. die Gaujugendleitung

Die Mitgliederversammlung entscheidet im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Gaujugendversammlung

Die ordentliche Gaujugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Gaujugendleiter einberufen und geleitet. Außerordentliche Gaujugendversammlungen kann der Gaujugendleiter jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gaujugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Gaujugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Gaus und den Mitgliedern der Gaujugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Gaujugend und jedes Mitglied der Gaujugendleitung mit je einer Stimme.

Anträge an die Gaujugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Gaujugendversammlung schriftlich dem Gaujugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Gaujugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Gaus, die Schützenjugend des Schützengaus Steinwald und die Mitglieder der Gaujugendleitung.

Die Gaujugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Gaujugendleitung
- b) Entlastung der Gaujugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt
- d) Wahl der Mitglieder der Gaujugendleitung
 - Gaujugendleiter und dessen 2 Vertreter
 - Gaujugendsprecher und dessen 2 Vertreter
 - Gaujugendkassier
 - Gaujugendschriftführer
 - (Gaujugendsprecher bzw. –sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein).
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten OSB Jugendtag (Bis 600 Mitglieder zwei Delegierte, für jede weiteren angefangene 300 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein.
Wahl der Delegierten für die Vertretung im Jugendring des Landkreises Tirschenreuth.
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Gau (Richtlinienkompetenz)
- h) Beschlüsse der Anträge

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Gaujugendleitung

Die Gaujugendleitung bilden

- 1.,2. und 3. Gaujugendleiter
- Gaujugendschriftführer
- Gaujugendkassier
- Gaujugendsprecher bzw. –sprecherin
- Stellvertreter des Gaujugendsprechers

Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 18 Jahre sein.

Die Mitglieder der Gaujugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Gauschützenmeisteramt gewählt wird.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Besteht bei nur einem Kandidaten allseitig Einverständnis, kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Gaujugendleitung kann die Gaujugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Gaujugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Gau. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Gaujugendversammlung.

Die Sitzungen der Gaujugendleitung finden nach Bedarf statt. Der 1. und 2. Gaujugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Gau.

Der 1. Gaujugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Der Gaujugendkassier verwaltet i. S. dieser Ordnung die Kasse der Gaujugend und führt Buch über die Haushaltsmittel. Zur Tätigkeit von Bankgeschäften ist er sowie der Gaujugendleiter berechtigt. Die Kassenprüfung erfolgt zeitgleich mit der Überprüfung der Gaukasse.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde beschlossen bei der Gaujugendversammlung in Premenreuth am 11.11.1995